

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen vom 18.10.2001

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 24.10.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.10.2001 beschlossen:

Artikel 1

I. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) ¹Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. ²Sie beträgt jährlich:

| | |
|-----------------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 96 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 144 Euro |
| c) für einen gefährlichen Hund | 624 Euro |
| d) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 800 Euro |

II. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr von Verletzungen von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. ²Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. ³Dies ist der Fall, wenn der Hund

- a) insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- b) auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt

hat. ⁴In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend Absatz 1 S. 2 Buchstabe c) zu besteuern.

III. § 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. § 5 Absatz 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Nr. 4 wird zu § 5 Absatz 1 Nr. 3.
3. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Stadt zu stellen.

4. § 5 Absatz 3 wird zu § 5 Absatz 4.

IV. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Meldepflichten

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) ¹Wer einen Hund anschafft, mit einem Hund zuzieht oder wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen und drei Monate alt ist, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. ²Hierbei sind die Rasse, der Name und der Wurfstag des Hundes sowie die Chipnummer und die Haftpflichtversicherung mit Versicherungsnummer anzugeben. ³Bei Anschaffung eines Hundes sind auch der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder vorherigen Hundehalters anzugeben.

2. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. ²Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. ³Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vorzulegen.

3. § 8 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 8 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. § 8 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. Nach § 8 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- und Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- und abgemeldet werden.

V. § 9 wird wie folgt erweitert:

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

²Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Aufforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

³Sollte trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, kann die Stadt Laatzen ein Bußgeld verhängen.

2. In § 9 Absatz 5 ist die Abkürzung „AO“ einmalig auszuschreiben (Abgabenordnung) und die Abkürzung als Klammerzusatz hinzuzufügen.

3. Nach § 9 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 5 auch diese Person.

VI. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Spiegelstriche werden zukünftig als Nummern geführt.

2. In § 10 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ergänzt.

3. In § 10 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

VII. Als § 11 wird neu eingeführt:

**§ 11
Datenverarbeitung**

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

VIII. Der bisherige § 11 – Inkrafttreten – wird zu § 12.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Laatzen, den 24.10.2013

Stadt Laatzen

Prinz
Bürgermeister